

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Kontaktdaten:

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0
Telefax: 0391 85028-99
E-Mail: info@fsa-online.de
Internet: www.fsa-online.de

Nr. 01

2017

Ehrungen

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

Ehrensperre des FSA an

Peter Kurth – BSC Blau-Weiß Ahlsdorf

Ehrendadel des FSA in Gold an

Thomas Wendt – LSG Goseck 1923
Horst Kups – Droyßiger SG
Ronald Maaß – CFC Germania 03 Köthen

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Änderung der Spielordnung des FSA § 7 und 6 a

Auf der Vorstandssitzung am 25.02.2017 wurden Änderungen der Spielordnung des FSA beschlossen, die **ab dem 01.07.2017** ihre Gültigkeit haben (Änderung in fett/kursiv):

§ 7 wird um einen neuen Buchstaben (h) ergänzt:

Spielordnung § 7 h

Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und eine Spielerlaubnis für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und eine Spielerlaubnis erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden.

Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

Spielordnung § 6a, Ziffer 2 Wortänderung § 6a, Ziffer 2, Spielordnung

...Unterlagen für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und auf **Anforderung** des FSA vorzulegen. (falsch: Aufforderung)

Änderung der Ehrungsordnung des FSA

Auf der Vorstandssitzung am 25.02.2017 wurden Änderungen der Ehrungsordnung des FSA beschlossen, die **ab dem 01.07.2017** ihre Gültigkeit haben (Änderung in fett/kursiv):

§ 7 Ehrensperre

Die Ehrensperre kann für besondere Verdienste um den Fußballsport in Sachsen-Anhalt verliehen werden, wenn der zu Ehrende bereits Träger der Ehrenplakette ist und darüber hinaus sich durch die Tätigkeit in den Organen des FSA **auf Verbandsebene** herausragende und außerordentliche Verdienste um den Fußballsport und den FSA erworben hat.

§ 8 Ehrenkristall

Der Ehrenkristall wird an Personen verliehen, die sich durch herausragende Verdienste im **Präsidium des** FSA ausgezeichnet haben. Die Auszeichnung soll frühestens vergeben werden, wenn **ein Mitwirken im Präsidium über mindestens zwei Wahlperioden erfolgt ist der zu Ehrende mindestens 5 Jahre Träger der Ehrensperre ist und mindestens 25 Jahre Ehrenamtliche Arbeit in einem Organ des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt leistet.**

Informationen zur Wechselperiode I

Zutreffend für Senioren/innen, Spieler/innen des älteren A-Jugend Jahrganges und dem älteren Jahrgang der B-Juniorinnen, auf der Grundlage der Beschlüsse der DFB, FSA Spiel- und Jugendordnung.

Sprechzeiten

Zur Sicherstellung einer zügigen und reibungslosen Bearbeitung, ist eine Reduzierung telefonischer Anfragen, die den Arbeitsablauf ständig unterbrechen, unabdingbar. In der Zeit vom 03. Juli bis voraussichtlich 18. September 2017 ist die Passstelle nur telefonisch erreichbar.

- Sprechzeiten: Montag – Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr
- Telefon-Nr. : 03 91 / 8 50 28 15
- Fax-Nr.: 03 91 / 8 50 28 45

Hinweise für die Bearbeitung von Spielberechtigungen

Die schnellstmögliche Bearbeitung wird gewährleistet, wenn die Unterlagen auf dem Postweg oder im Online-Verfahren eingereicht werden. Unvollständige Unterlagen werden zwecks Vervollständigung an die betreffenden Vereine komplett zurückgeschickt.

In den Vereinen sollte geklärt sein, wer für die Herausgabe von Spielerpässen und die Einreichung der Vereinswechselunterlagen zuständig ist. Es empfiehlt sich, dieses in einer Hand zu belassen. Damit wir über den Postausgang lückenlos Auskunft geben können, ist es erforderlich, die Post grundsätzlich an die offizielle Vereinsanschrift zu schicken. Frankierte Umschläge werden nicht berücksichtigt.

Einreichung per Fax und E-Mail

Übermittlungen von Passunterlagen mittels Fax und Mail, haben keine Gültigkeit und können bei der Bearbeitung nicht berücksichtigt werden. Es werden in jedem Fall nur Original eingereichte Unterlagen anerkannt und bearbeitet. Ausnahme: Nachträgliche Freigaben, diese können zur Fristenwahrung per Fax übermittelt werden. Dabei gilt aber auch: Eingang beim FSA spätestens am 31.08.!

Aber bitte nur am 31.08.! Kommt eine nachträgliche Freigabe vorher, ohne Pass und Antrag, können wir diese leider nicht zuordnen. Eine nachträgliche Freigabe ist nach Einigung, grundsätzlich an den aufnehmenden Verein zu übergeben.

Wir bitten um dringende Einhaltung und raten, vor dem Versand der Originalunterlagen, Kopien oder Scans anzufertigen.

Online-Beantragungen

Für die Antragstellung Pass Online benötigen Sie die Kennung für das DFBnet Postfach.

Als Erstaussstellung, Vereinswechsel und Abmeldung entsprechend §§ 6 und 6a, der Spielordnung des FSA möglich. Im Rahmen der Antragserfassung muss der Verein weiterhin sämtliche Antragsunterlagen wie den Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, eine Kopie eines amtlichen Dokumentes,

Spielerpass/Passverlustbescheinigung oder den Nachweis der Abmeldung vorliegen haben.

Wie bisher ist die Antragstellung nur erlaubt, wenn eine Unterschrift vom Spieler oder gesetzlichen Vertreter vorliegt. Der Verein ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Original-Anträge für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und den Spielerpass, durch das Wort „ungültig“ zu entwerten. Die Einreichung der gesamten Unterlagen an die Passstelle entfällt. Bitte die dazugehörigen Grundsätze, Durchführungsbestimmungen und den Leitfaden beachten! Veröffentlicht auf der FSA-Homepage, Passstelle, Online Beantragung.

Was gehört alles zu den vollständigen Antragsunterlagen?

- Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis (bitte aktuellen Antrag benutzen!)
Eine Vereinsunterschrift i.A. oder i.V. ist nicht zulässig – den Antrag darf nur eine im Vereinsregister eingetragene Person unterschreiben.
- Kopie der Geburtsurkunde/aml. Dokument (nur bei Erstaussstellungen im Nachwuchsbereich erforderlich!)

Zusätzlich bei Vereinswechsel:

- Spielerpass mit den entsprechenden Eintragungen auf der Rückseite, Der Zeitraum des letzten Spiels muss angegeben werden!
- Kopie der Abmeldung/Postkarte und des Einschreibebeleges. Aus dem Einschreibebeleg muss die Anschrift des abgebenden Vereins hervorgehen. Oder, eine mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift versehene Abmeldebestätigung. Beides nur erforderlich, wenn der Pass dem Spieler nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen ausgehändigt wird.

Abmeldung

Die Abmeldung sollte nach dem letzten Pflichtspiel per Einschreiben erfolgen und ist bis zum 30.06. möglich (Kopie einbehalten!).

Geht einem Verein die Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, den vollständig ausgefüllten

Spielerpass (Vereinsstempel, rechtverbindliche Unterschrift, Abmeldedatum, letztes Spiel, usw.) innerhalb von 14 Tagen, ab dem Tag der Abmeldung, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zu übersenden, oder mit einem entsprechenden Vermerk, an die Passstelle des FSA zu schicken. Jeder Verein hat auch die Möglichkeit, seine Spieler online abzumelden.

Sollten Änderungen in dem Spielerpass vorgenommen werden, können diese nicht anerkannt werden. Dazu ist eine schriftliche Erklärung auf Vereinskopfbogen erforderlich.

Wird eine Abmeldung persönlich abgegeben, sollte man sich auf einer Kopie, die Übergabe mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift, dem Vereinsstempel und dem Datum bestätigen lassen.

Abmeldungen, die per Fax oder Mail vorgenommen werden, entsprechen nicht den Festlegungen der FSA SpO (§ 6, Zi.1) und können somit keine Berücksichtigung finden.

Wird der Pass innerhalb dieser Frist nicht ausgehändigt, kann der aufnehmende Verein die Spielerlaubnis bei der Passstelle, mit den dafür erforderlichen Unterlagen, wie dem Antrag auf einer Spielerlaubnis, dem Einschreibebogen, die Kopie der Abmeldung beantragen.

Der bisherige Verein, wird von der Passstelle unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes aufgefordert. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Wechselperiode I : Abmeldung/Spielerlaubnis/Eingang

1. Juli – 31. Dezember (Abmeldung bis 30.06.)
Abmeldung des Spielers bis 30.06. bei seinem Verein per Einschreiben. Bei Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31.08. in der Passstelle, wird bei erteilter Freigabe die sofortige Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt. Wurde die Abmeldung fristgerecht bis zum 30.06. vorgenommen und die Unterlagen auf Erteilung einer Spielerlaubnis gehen nach dem 31.08. bei der Passstelle ein, wird die Spielerlaubnis trotz Zustimmung zum 01.01. des folgenden Jahres bzw. 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel erteilt. Bei Nichtzustimmung erhält der Spieler eine Spielerlaubnis zum 01.11. Gehen die Unterlagen nach dem 31.08. ein, wird die Spielerlaubnis 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

Wichtig: Zur Wahrung der Frist (31.08.) gilt ausschließlich der Eingang der Unterlagen (Originale) beim Verband! Der Poststempel, eine Mail oder ein Fax ist nicht ausreichend!

Nachweis der Zahlung der Wechsel-Entschädigung

Die Entschädigungs-Regelungen für Amateure finden Sie im § 6, Zi. 3.2.1 SpO/FSA.

Durch den Nachweis der gezahlten Entschädigung an den abgebenden Verein gilt der Spieler als freigegeben. Die entsprechenden Beträge sind im o.g. § 6 der SpO nachzulesen bzw. zu errechnen. Diese Zahlungen sind auf den üblichen Wegen möglich (in bar, per Scheck oder durch Überweisung).

Steht beim abgebenden Verein kein entsprechender Ansprechpartner zur Verfügung, ist die Kontonummer nicht bekannt oder verweigert der abgebende Verein unzulässigerweise die Annahme des Entschädigungsbetrages, kann dieser Betrag beim Amtsgericht zur alleinigen Verfügung des abgebenden Vereins hinterlegt werden.

Die Hinterlegungsurkunde ersetzt sowohl die Empfangsbescheinigung als auch den bankbestätigten Überweisungsträger und führt zur Erteilung der Spielerlaubnis.

Mehrfache Vereinswechsel

Wenn für einen Spieler Anträge auf Vereinswechsel von verschiedenen Vereinen eingehen, dann wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der die vollständigen Vereinswechselunterlagen zuerst vorgelegt hat.

Der Vorgang wird jedoch an das zuständige Sportgericht übergeben.

Rückkehr zum alten Verein

Spieler, die sich bis zum 30.06. abgemeldet hatten und für die neue Saison eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten haben, können jederzeit zu ihrem alten Verein zurückkehren und auch für diesen wieder die sofortige Spielerlaubnis erhalten, wenn sie für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel ausgetragen haben und der Verein dem Wechsel zustimmt.

Zweitspielrecht § 5a der FSA-Spielordnung

Antrag befindet sich auf unserer Homepage. Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an SK Markus Scheibel, 0391-8502814.

FSA Jugendordnung § 6, Gast- bzw. Zweitspielrecht

Anträge befinden sich auf unserer Homepage. Telefonische Anfragen, richten Sie bitte an SK Lutz Rachholz, 0391-8502816.

Regelungen für Vertragsspieler

Die Erteilung von Spielberechtigungen für Vertragsspieler wird nach den derzeit gültigen Bestimmungen der SpO von FSA §§ 10a (2), 11 und 12 und DFB vorgenommen. Möchte ein Verein einen Vertragsspieler eines anderen Vereins verpflichten, muss der Verein in diesem Fall den abgebenden Verein von seiner Absicht informieren.

Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem neuen Verein nur abschließen, wenn der Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird.

Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Spielrecht eines Vertragsspielers. Folge ist, dass der Spieler nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht mehr über eine gültige Spielerlaubnis für seinen bisherigen Verein verfügt.

Für den Fall, dass der Spieler weiterhin sein Spielrecht als Amateur beim bisherigen Verein ausüben möchte, ist es konsequenterweise erforderlich, dass bei der FSA-Passstelle ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit dem bisherigen Spielerpass eingereicht wird.

- Wechselperiode I (01.07. – 31.08.)
- Verpflichtung des Vereins zur Zahlung von mindestens 250 €/Monat (einkommenssteuerpflichtiges Entgelt)
- die vorzeitige Vertragsauflösung vor Ende des ersten Vertragsjahres führt zum Erlöschen der Spielerlaubnis
- der Nachweis der Abführung von Steuern und Abgaben, hat binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn zu erfolgen und endet bei Vertragsablauf
- die Veröffentlichung der Vertragsabschlüsse erfolgt über unsere Homepage, Passstelle.

Zur Fristenwahrung ist entscheidend, wann der Antrag in der Geschäftsstelle eingeht - nicht der Poststempel.

Bei vorzeitigen Vertragsauflösungen, kann der Verein die Spielberechtigung für einen Amateur nur dann wieder erlangen, wenn die Entschädigung gezahlt und die

Freigabe durch den abgebenden Verein erteilt wird. Ansonsten ist er erst wieder ab 1.7. spielberechtigt.

Erfolgt die Vorlage des Nachweises der Steuern und Sozialabgaben nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist, ruht die Spielerlaubnis, bis der Nachweis erbracht wurde.

Spielerlaubnis für Spieler die aus dem Ausland kommen

Für Spieler, die aus dem Ausland kommen und erstmalig im Bundesgebiet eine Spielerlaubnis erwerben wollen, bitte nachfolgend aufgeführte Unterlagen einreichen:

- ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis
- die Anlage Internationaler Vereinswechsel
- Kopie Reisepass, PA oder ein amtliches Dokument
- für Spieler bis zu 18 Jahren, siehe Anlagen!
- Für Spieler, ab vollendetem 10. Lebensjahr, fordert der FSA über den DFB die Freigabe beim zuständigen Nationalverband an. Falls der FSA binnen 30 Tage keine Antwort bzw. ablehnende Bescheinigung erhält, wird dem Spieler eine vorläufige Spielerlaubnis (für ein Jahr) erteilt. Sollten in dieser Zeit noch Einwände vorgebracht werden, kann die Spielerlaubnis wieder zurückgezogen werden.

Es wird darum gebeten, Anträge nicht direkt an den DFB zu schicken und von einer telefonischen Kontaktaufnahme abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge auf internationale Freigabe rechtzeitig einzureichen sind. Der DFB muss die Anfrage bis 31.08. bei den jeweiligen Nationalverbänden stellen.

Passverlustbescheinigung (Abmeldenachweis)

Die Passverlustbescheinigung ist auszuhändigen, wenn der Spieler den Verein verlassen will und sein Pass nicht mehr auffindbar ist.

Das Formular können Sie von unserer Homepage unter Download, Formulare herunterladen.

Für die Beantragung einer Zweitschrift, verwenden Sie bitte den Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, Kennziffer 5. Hierfür ist dieses Formular nicht vorgesehen.

Passlösungen/Abmeldungen

Können aufgrund der erhöhten Bearbeitungsvorgänge, in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Oktober, leider nicht von der Passstelle entgegengenommen werden.

Der Verein kann zu jeder Zeit Online-Abmeldungen vornehmen.

Alle Formulare können Sie von unserer Homepage, www.fsa-online.de, unter Service, Download, Passwesen herunterladen.

Staffeltage der Frauen und Juniorinnen auf Landesebene

Der Frauen- und Mädchenausschuss des FSA hat seine Termine für die Staffeltage der Frauen und Juniorinnen auf Landesebene festgelegt:

Juniorinnen - 22. Juni 2017 um 17:00 Uhr in der FSA – Geschäftsstelle, Friedrich-Ebert-Straße 62, 39114 Magdeburg

Frauen VL und LL - 29. Juni 2017 um 17:00 Uhr in der FSA – Geschäftsstelle, Friedrich-Ebert-Straße 62, 39114 Magdeburg

Neue Sprechzeiten in der FSA-Geschäftsstelle

Montag – Donnerstag
8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 – 14.00 Uhr

Änderungen Anschriftenverzeichnis „FSA-KOMPAKT“ 2016/17

Kreisfachverband Fußball Altmark West

Vorsitzender des Sportgerichts:

Thorsten Ebeling
Berger Dorfstrasse 1d
39638 Gardelegen
Tel. 03907 777722
Mobil: 0160 8552449
E-Mail: thorstenebeling@t-online.de

Ehrenamtsbeauftragter:

Norbert Möllmann
Jahnstrasse 25
29410 Salzwedel
Mobil: 0152 55635820
E-Mail: humer831@web.de

Schatzmeister:

Daniel Burkardt
Am Park 4 a
OT Weteritz
39638 Gardelegen
Mobil: 0151 53086848
E-Mail: burki795@gmail.com

Kreisfachverband Fußball Mansfeld-Südharz

Präsident Thomas Große
Neue Handy-Nr.: 0170/1508650

Kreisfachverband Fußball Salzland

Die Geschäftsstelle des KFV Salzland befindet sich ab sofort in 39218 Schönebeck, Edelmanstraße 22a, Tel./Fax/Internet bleibt unverändert.